

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Baugesetzbuch zu dem Bebauungsplan Nr. 4A – Ortsmitte Nordteil – 7. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Bargfeld-Stegen

Gebiet: östlich Klaus-Groth-Straße Nr. 10 + 12, nördlich Schützenstraße Nr. 2, 4, 4a + 4b, nördlich rückwärtig sowie westlich Elmenhorster Straße Nr. 3, 3a, 5, 5a, 5b, 7, 7a + 7b

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4a – Ortsmitte Nordteil - 7. Änderung und Ergänzung - die städtebauliche Neuordnung des bisher bereits überwiegend verbindlich überplanten Bereiches in der Umgebung des hier noch bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Intensivtierhaltung, nördlich der Schützenstraße gelegen. Neben dem planerischen Erhalt der vorhandenen Altbaubereiche, in der Mitte und im Westen des Plangebietes gelegen, soll mit der vorliegenden Planung insbesondere eine innerörtliche neue verkehrliche Vernetzung zwischen dem Zentrum der Ortslage am Dorfanger, dem altbebauten Bereich "Brooklande" und möglichen mittel- bis langfristig neu entstehenden Wohnbauflächenbereichen nördlich rückwärtig der Elmenhorster Straße gelegen, erfolgen.

Diese Planung zur Entwicklung und Sicherung der neuen verbindenden Erschließungsstraßen A und B soll einer längerfristigen Siedlungsentwicklung dienen und notwendige Vernetzungen sichern. Sie ist somit Bedarfsplanung der Gemeinde.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine umfangreiche Auskiesungsfläche, die vor Jahrzehnten bereits wiederverfüllt wurde. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung Nr. 244. Für diese Altablagerung Nr. 244 ist vor Einleitung des Aufstellungsverfahrens eine historische Erkundung und eine orientierende Untersuchung durch Fachgutachter in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn durchgeführt, um mögliche schädliche Auswirkungen bezogen auf das vorgesehene Plangebiet zu ermitteln. Diese historische Erkundung und orientierende Untersuchung liegen als selbständige Gutachten im Amt Bargteheide-Land vor.

Unter Berücksichtigung der südlichen Grenze der Auskiesungsfläche erfolgte die Plangebietsabgrenzung für den vorliegenden Bebauungsplan, als das die nördlich einfassenden Erschließungsstraßen A und B entweder auf ungestörte Bodenschichten oder Bereiche mit geringen Wiederverfüllhöhen geführt werden, die im Zuge des Ausbaus der Straßen ohnehin ausgetauscht werden.

Für den Bebauungsplan liegt eine schalltechnische Untersuchung, eine Geruchsimmissionsprognose, ein Artenschutzbeitrag als artenschutzrechtliche Prüfung, ein Fachbeitrag zur Erschließungsplanung sowie ein Fachbeitrag zur Verkehrsentwicklung im Siedlungsgebiet Nordost rückwärtig der Elmenhorster Straße vor.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17. März 2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4a - Ortsmitte Nordteil - 7. Änderung und Ergänzung - für das vorbezeichnete Gebiet beschlossen als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Hiernach ist das Aufstellungsverfahren eingeleitet worden bis zur Durchführung und den Abschluss der Entwurfsbeteiligungsverfahren nach § 3 Abs.2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kreises Stormarn nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Kreis Stormarn darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung voraussichtlich nicht gegeben sind und darum gebeten, die gewählte Verfahrensart noch einmal kritisch zu überprüfen.

Dies erfolgte durch das beauftragte Planungsbüro, als dass dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 52 - Städtebau- und Ortsplanung - Städtebaurecht IV 523 - entsprechende Unterlagen am 15. Dezember 2017 zur Prüfung vorgelegt wurden.

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2017 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zur Prüfung mitgeteilt, dass für den überplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Aufstellung nach § 13a Baugesetzbuch nicht zulässig ist, sondern in diesem Falle das Regelverfahren durchgeführt werden muss, sofern von Seiten der Gemeinde an der Planung festgehalten wird.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 05. März 2018 ist das Planverfahren auf das Regelverfahren umgestellt und darüber hinaus ist bestimmt, dass die frühzeitigen Beteiligungen und die Entwurfsbeteiligungen parallel durchgeführt werden unter inhaltlicher Beachtung der Stellungnahmen aus den zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren.

Das Regelverfahren ist als normales Planverfahren mit den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie parallel hierzu mit den Entwurfsbeteiligungen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Ein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gesehen worden, da der Schwellenwert der Anlage 1 UVP, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ für den Bau eines Städtebauprojektes gemäß 18.7 nicht erreicht wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte als Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB sind Anregungen von Dritten vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte zur frühzeitigen Beteiligung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und zum Entwurf auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Anlässlich der vorstehend aufgeführten Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Anregungen nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgebracht. Die mitgeteilten Hinweise sind redaktionell in die Begründung übernommen worden. Zu beachtende inhaltliche Änderungen der Planzeichnung und des Textes sind nicht vorgebracht.

Die durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Ergebnis, dass sich keine Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 4a – Ortsmitte Nordteil - 7. Änderung und Ergänzung - ergeben haben. Hiernach konnten die städtebaulichen Ziele der Planung unverändert eingehalten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der Bebauungsplan Nr. 4a – Ortsmitte Nordteil - 7. Änderung und Ergänzung - in seiner Planzeichnung und dem Text grundsätzlich nicht verändert hat und die zugehörige Begründung im begrenztem Umfang redaktionell weiter entwickelt wurde.

Das ursprüngliche Planungsziel ist mit dem Bebauungsplan Nr. 4a – Ortsmitte Nordteil - 7. Änderung und Ergänzung - erreicht worden.

Bargfeld-Stegen, den

09. Juli 2019




(Bürgermeister)